



## Lehrvertrags-Auflösung

Bei einer allfälligen Lehrvertrags-Auflösung ist mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt aufzunehmen. Ausserdem gilt es folgende Punkte zu beachten:

### Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Die auflösende Partei hat dem Amt für Berufsbildung unverzüglich eine Kopie der Kündigung zuzustellen. Wir empfehlen, den Sachverhalt in der Kündigung schriftlich zu begründen.

### Auflösung nach der Probezeit

Das Lehrverhältnis stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar. Dieser wird im Voraus für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder **im gegenseitigen Einverständnis** oder durch **vorzeitige, einseitige Auflösung aus wichtigem Grund**.

- Beide Parteien (Lehrbetrieb und Lernende/r, resp. Gesetzliche/r Vertreter/in) können während der ganzen Lehrzeit und jederzeit den Vertrag **im gegenseitigen Einverständnis** auflösen. Da es sich in diesem Fall nicht um eine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.
- Der Lehrvertrag kann **aus wichtigem Grund** jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag unter diesen Umständen aufrecht zu erhalten (siehe OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Der/die Auflösende muss die Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

### Besuch der Berufsfachschule

In der Regel kann bei einer Lehrvertragsauflösung die Berufsfachschule während drei Monaten weiterhin besucht werden (genaue Regelung ist bei der jeweiligen Schule nachzufragen). Dies macht insbesondere Sinn, wenn die Lehre im gleichen Beruf fortgesetzt werden soll. Die auflösende Partei informiert die Berufsfachschule über die Lehrvertragsauflösung und das weitere Vorgehen.

### Information ük-Kurszentrum

Der Lehrbetrieb informiert das Kurszentrum der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung.

### Berufliche Neuorientierung

Vielleicht muss die Berufswahl überdenkt werden und/oder eine komplette Neuorientierung drängt sich auf. Die Berufs- und Weiterbildungsberatung des Wohnortskantons steht für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung (Adressen unter [www.adressen.sdbb.ch](http://www.adressen.sdbb.ch)).

### Unfallversicherung

Nach der Auflösung läuft die obligatorische Unfallversicherung noch 30 Kalendertage weiter, anschliessend erlischt sie automatisch. Wird innerhalb dieser 30 Tage eine neue Stelle angetreten, ist man automatisch beim neuen Arbeitgeber unfallversichert. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden um die Unfallversicherung zu aktivieren.

### Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich Lernende bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde. Die Meldepflicht ist nicht obligatorisch. Arbeitslosengelder werden jedoch nie rückwirkend bezahlt.

### Weitere Fragen

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung gerne zur Verfügung.

